

## 5.4 Bauliche Anlagen an Gewässern

### Anlass

Im Zuge der Errichtung und des dauerhaften Betriebs der 110-kV-Leitung Frankfurt Nord – Wulkow werden ein Gewässer II. Ordnung und ein Graben gekreuzt bzw. überspannt. Im Rahmen des Wegebbaus zur Erschließung der Baustelle am Mast 38F ist es notwendig einen Graben zu queren.

Vorliegende Unterlage stellt den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für sämtliche bauliche Anlagen an Gewässern gemäß § 36 WHG dar.

### Gesetzliche Vorgaben

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl.I/05, [Nr. 05], S.50), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 09], S.14) geändert worden ist

### Gewässerkreuzungen


Nachfolgende Tabelle fasst die Kreuzungsbereiche zusammen. Die Lage der Standorte sind dem Übersichtsplan (Unterlage 2.1) zu entnehmen.

Tabelle 1: Gewässerkreuzungen im Bereich der Trasse HT 2001

Gewässer	Standort	Gemarkung	Flur	Flurstück	Landkreis
Booßener Mühlgraben	Mast 26F – 27F	Frankfurt (Oder)	155	6	Stadt Frankfurt (Oder)
Namenloser Graben	Mast 38F – UW Wulkow	Wulkow bei Booßen	1	177	Landkreis Märkisch - Oderland

Eine Beseitigung der Gewässer, die Errichtung von Leitungsmasten im Gewässerrandstreifen oder eine vorübergehende bauliche Inanspruchnahme sind nicht geplant. Bau- und anlagebedingt wird die Funktionstüchtigkeit der Gewässer nicht eingeschränkt.

Die im Uferbereich vorhandenen Gehölze müssen nicht entfernt werden. Lediglich an der Querungsstelle des Grabens bei Mast 38F muss ein vorhandenes Gehölz zurückgeschnitten werden, eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch eine erhöhte Sonneneinstrahlung ist auszuschließen.

	<b>Mitzientscheidende Genehmigungen</b>	<b>Datum:</b> <b>Seite:</b> 2 von 2
Projekt/Vorhaben: <b>Neubau 110-kV-Trasse HT2001 Frankfurt Nord – Wulkow</b>		

## Grabenverrohrung

Die Erschließung des Baufeldes und Errichtung des Mastes 38F erfordert eine temporäre Verrohrung des namenlosen Grabens zwischen Mast 38F und Umspannwerk Wulkow. Betroffen ist das Flurstück 177, Flur 1 Gemarkung Wulkow bei Booßen im Landkreis Märkisch – Oderland.

In dem einzugreifenden Abschnitt des Grabens dient das Gewässer vermutlich zur Entwässerung der angrenzenden Ackerflächen und ist nur temporär nach Niederschlagsereignissen wasserführend, sodass es als niederschlagabhängiges Trockengerinne angesprochen werden kann. Die Durchführung der Baumaßnahme mit dem Eingriff im Bereich der Gewässerkreuzung beschränkt sich auf ca. 12 Wochen. Gehölzeingriffe sind nicht erforderlich, Uferbegleitgrün muss nicht beseitigt werden. Der Graben wird im Sohlen- und Uferbereich mit einem Geotextil geschützt. Da der Graben selten bis nicht wasserführend ist, wird davon ausgegangen, dass ein Stahlrohr DN 400 den hydraulischen als auch den konstruktiven Anforderungen für die Grabenquerung genügen wird. Nach Einbringen des Stahlrohrs werden die Zwischenräume zwischen Rohr und Grabenprofil mit Boden befüllt. Anschließend werden Stahlpatten zur Überfahrt des Grabens ausgelegt. Die Länge der Verrohrung wird 6 m betragen.

Falls es in der Bauzeit der Verrohrung zu einem größeren Regenereignis kommen sollte und sich nennenswerte Wassermengen in dem Graben ansammeln, werden diese mittels Pumpen in den gegenüberliegenden Grabenverlauf gepumpt. Der Graben wird seine Funktion ununterbrochen aufrechterhalten können.

Nach Fertigstellung der Mastbaustelle wird die Verrohrung vollständig entfernt und der Graben in seinen ursprünglichen Zustand versetzt.

